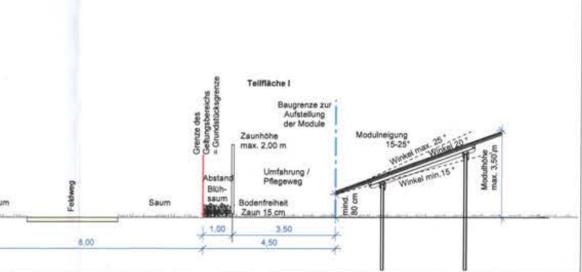
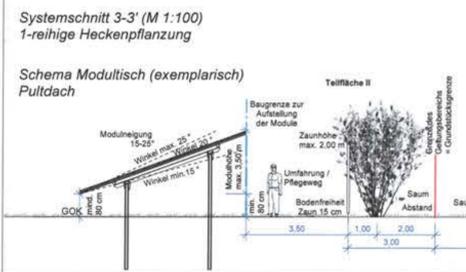
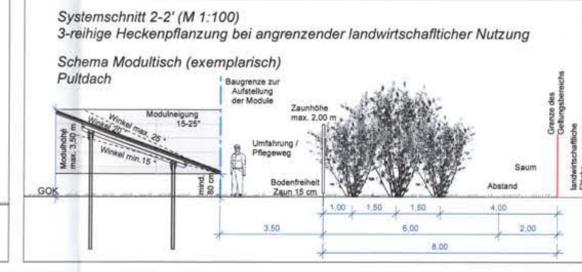
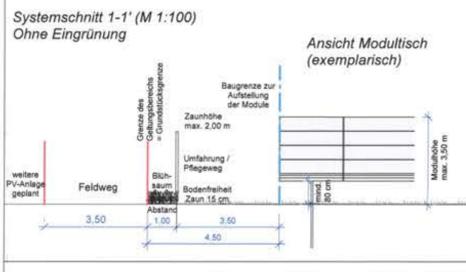
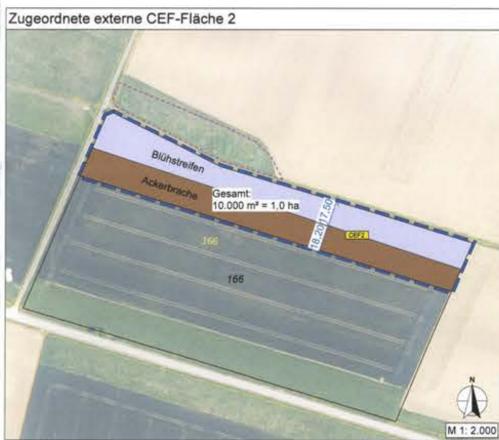
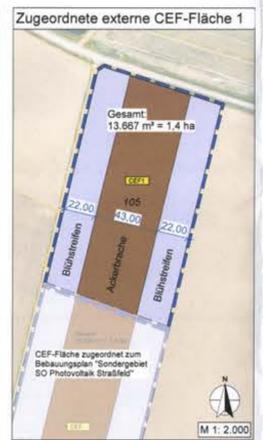
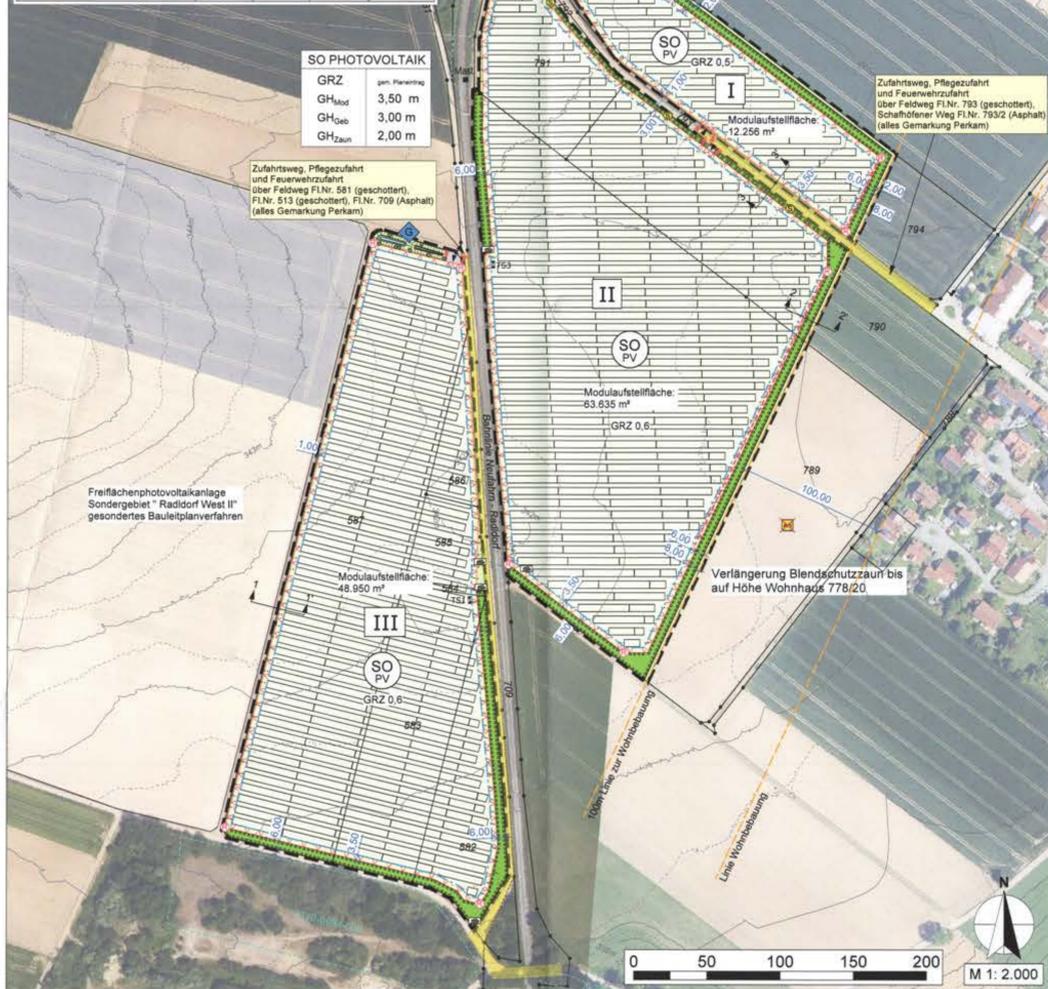


# Vorhabenbezogener Bbauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

FLÄCHENBILANZ	Bereich I	Bereich II	Bereich III	Gesamt
Geltungsbereich:	17.751 m²	72.986 m²	56.673 m²	147.410 m²
Basisfläche (eingezäunte Fläche):	14.640 m²	67.619 m²	52.764 m²	135.113 m²
- Netto-Auflastfläche (Baugrenze)	12.256 m²	63.635 m²	48.950 m²	124.841 m²
- Umfassung	2.384 m²	3.984 m²	3.814 m²	10.172 m²
Saum, Kleingewässer, Einzelgehölze	192 m²	1.203 m²	1.205 m²	1.274 m²
Zufahrt	6 m²	18 m²	68 m²	79 m²
Hecken mit Saum:	2.913 m²	4.146 m²	2.636 m²	29.375 m²

SO PHOTOVOLTAIK	
GRZ	gem. Planung
GH <sub>Mod</sub>	3,50 m
GH <sub>geb</sub>	3,00 m
GH <sub>Zaun</sub>	2,00 m



## A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bbauungs- und Grünordnungsplans  
 Fl-Nr. 582-587, 789 (TFI), 790 (TFI), 791, 794 (TFI), Gemarkung Perkam (5619)

Geltungsbereich für die zugeordneten externen CEF-Flächen  
 Fl-Nr. 105 (TFI), 166 (TFI), beides Gemarkung Hirschling (5634)

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**

**1.1** Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" (§ 11 Abs. 2 BauNVO) als Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien

- Interims-Bbauungsplan gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bis zur endgültigen Betriebsanstellung; Folgenutzung; Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB

- Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Im Pacht- und Durchführungsvertrag wird der Vorhabenträger nach Stilllegung der Anlage zum kompletten Rückbau der Anlage mit allen ihren ober- und unterirdischen Teilen verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt nicht für Befestigungsflächen.

Die Fläche ist wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

**1.2** Zulässig im Sonstigen Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" sind:

- bauliche Anlagen zur Erzeugung und Zwischenspeicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Modultische mit dezentralen Wechselrichtern, Elektrofunktionsgebäude für Trafos, Speicher und zentrale Wechselrichter, Schalt- und Übergabestationen)
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- Versorgungsleitungen
- Einfriedungen
- Pflegeumfassung

**1.3** Baugrenze im Sinne von (§ 23 Nr. 3 BauNVO)

Innerhalb der Baugrenze zulässig sind die unter 1.2 genannten baulichen Anlagen und Zulässigkeiten

Außerhalb der Baugrenze zulässig sind Einfriedungen gem. Ziffer 3.1 und Verkehrsfächchen besonderer Zweckbestimmung zur Umfassung zu Pflegezwecken gem. Ziffer 6.1

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 21 BauNVO)**

**2.1** GRZ

maximal zulässige GRZ der Teilflächen gemäß Eintrag Planzeichnung

Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die Fläche des Geltungsbereiches maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche sind die jeweils von den Modulen in senkrechter Projektion und sonstigen baulichen Anlagen überragenden Flächen sowie befestigte Zufahrten (auch mit teilversiegelten Belägen) anzurechnen.

**2.2** Höhe baulicher Anlagen und Einrichtungen:

Die Höhenangaben sind bezogen auf ein gleichmäßig geneigtes natürliches Gelände. Geländeänderungen, Abtragungen und Auffüllungen sind nicht zulässig.

Zulässige Maximalhöhen:

- Solarmodule sind zulässig bis zu einer Normbauhöhe von max. 3,50 m, über der jeweiligen natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der Oberkante der Modulbauwerke in senkrechter Projektion auf die natürliche Geländeoberfläche. Kleine Bodenunebenheiten können durch geringfügig höhere Aufstellungen ausgeglichen werden.
- Die Gesamthöhe der sonstigen für den Betrieb der PV-Anlage erforderlichen baulichen Anlagen im Sinne des § 14 BauNVO beträgt maximal 3,00 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bei der Eingangstür bis zur Oberkante der First- bzw. bis zur Oberkante der Attika beim Flachdach.
- Höhe der Einfriedung max. 2,00 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Oberkante des Zauns. Für die Errichtung eines Überstegschutzes in offener, nicht blickdichter Bauausführung ist eine Gesamthöhe bis zu 2,30 m zulässig.

**3. Bauliche Anlagen**

**3.1 Einfriedungen**

**3.1.1** Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen

**3.1.2** Sockelwänden sind nicht zulässig; Zaunsäulen sind als Einzelfundamente auszubilden.

**3.1.3** Für die Einfriedung sind nur Maschendrahtzäune mit Überstegschutzes im Sinne des § 14 BauNVO zulässig

**3.1.4** Um Kleintieren das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen, ist mit der Zaununterkante erst ab mind. 0,15 m über dem Erdreich zu beginnen.

**3.1.5** Die dauerhafte Zäunung ist so anzulegen, dass die neu zu pflanzenden Gehölzflächen außerhalb des Zauns liegen und die Gehölzflächen frei zugänglich bleiben.

**3.1.6** Um Rehen das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen, sind an den Ecken der Einzäunung Rehdurchschlüpfe vorzusehen.

**3.2 Module und Trafostationen**

**3.2.1** Anordnung der Modultische für Photovoltaik-Module in Reihen.

Abweichungstoleranz +1/-20" von der Reihendistanz der Planzeichnung.

**3.2.2** Module sind nur in aufgeständerter Form mit Modultischen mit Schraub- / oder Rammfundamenten ohne oberirdische Fundamente zulässig.

**3.2.3** Der Abstand der Modulreihen in der Draufsicht (relevant: Lotmessung an der äußersten Kante des Moduls) muss mind. 3 m betragen.

**3.2.4** Der Modulabstand zum Boden muss mindestens 0,8 m betragen, gemessen an der untersten Kante der Modulbauwerke in senkrechter Projektion auf die natürliche Geländeoberfläche.

**3.2.5** Es sind nur Module mit einer Anti-Reflexionsbehandlung zulässig. Die ist anhand eines Modultabellens oder durch eine Stellungnahme des jeweiligen Herstellers nachzuweisen.

**3.2.6** Zulässige Modulneigung 15° - 25°

**3.2.7** Anordnung der Trafostationen / Übergabestationen

**3.2.8** Blendschutzmaßnahme: Anbringen einer blickdrehierenden Gewebematte aus PE oder HDPE mit einem Schattenswert von ca. 40% - 60% ab 1 m über OOK bis zur Zaunoberkante in der Übergangsbereich bis zum Erreichen einer blickdichtigen Hecke

**3.3 Beleuchtung und Beschilderung**

**3.3.1** Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

**3.3.2** Werbebelegungen sind nicht zulässig mit Ausnahme eines Informationsschildes zum Betreiber der Anlage im Bereich der Anlagenanlagen. Die Größe des Informationsschildes darf 2,00 m² nicht überschreiten.

**4. Grünordnung**

**4.1 Allgemeine Festsetzungen**

**4.1.1** Alle Begrünnungs- und Pflanzmaßnahmen sowie die Anlage der Kleinbiotope sind vor oder bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme, jedoch spätestens in der die mit dem Beginn der Stromerzeugung folgenden Pflanzperiode bis 30. November anzulegen.

**4.1.2** Für sämtliche Pflanzungen ist ausschließlich gebietsheimisches Pflanzmaterial des Vorkommensgebietes 6.1 (Alpenvorland) zulässig.

Pflanzliste Sträucher	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Cornus sanguinea	Rosa canina	Feld-Rose
Cornus mas	Rosa avensina	Hunds-Rose
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel	Rosa canina
Crataegus monogyna	Eingriffel. Weißdorn	Salix caprea
Crataegus laevigata	Zweiggriffel. Weißdorn	Salix purpurea
Eucrymus europaeus	Zwerggriffel. Weißdorn	Sambucus nigra
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	Sambucus racemosa
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Viburnum lantana
Prunus spinosa	Schlehe	Viburnum opulus
		Gew. Schneeball

**4.1.3** Die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Herbizide und Fungizide) und Gülleausbringung ist auf allen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches unzulässig.

**4.1.4** Pflege der Gehölzpflanzungen:

Sämtliche Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft mind. bis zur endgültigen Betriebsanstellung der Anlage zu erhalten. Ausgefallene Pflanzungen sind bis zur Abnahme nach Fertigstellung der mind. 2-jährigen Entwicklungsphase in der jeweils nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Abschnittswesen "auf den Stock setzen" ist erst zulässig, wenn der Zustand der Hecke es aus fachlichen Gründen erfordert (frühestens nach 10-15 Jahren) und nur nach gemeinsamen Ortstermin und Abstimung mit der Unteren Naturschutzbehörde, gleichzeitig auf max. 25-30% jeder Grundstücksseite. Pflegemaßnahmen nur innerhalb der Vegetationsperiode zwischen 01.10. und 28.02.02. zulässig.

**4.1.5** Monitoring (§4c BauGB)

8 Jahre nach Inbetriebnahme der Freiflächenanlage ist ein Monitoring erforderlich um die Entwicklung des Flächenzustands zu überprüfen. Das Monitoring ist durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen und soll feststellen, ob das Entwicklungsziel mit den durchgeführten Maßnahmen in der Realität erreicht wurde oder noch erreicht werden kann. Das Monitoring soll gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Herstellungs- und Entwicklungsphase feststellen. Das Monitoring umfasst auch die Flächen mit CEF-Maßnahmen.

Das Monitoring ist der unteren Naturschutzbehörde als Bericht vorzulegen.

**4.2 Grünordnung**

**4.2.1** Minimierungsmaßnahmen

Basisfläche / eingezäunte Fläche: Entwicklung von Grünland

- Herstellung zwischen den Modulen durch Ansaat mit zertifiziertem Regionssaat des Ursprungsgebietes 16 (Unterbayerische Hügel- und Plateaulandschaft) mit mind. 20 % Kleideranteil oder Begrünung aus lokal gewonnenem Mahlgut in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- Dem LRA ist ein Nachweis über die Verwendung des gesetzlich erforderlichen gebietsheimischen Saatgutes zu erbringen.
- Herstellung unter den Modulen durch Sukzession

rotierende Mahd: mind. 25 % der Fläche sind ganzjährig auch über den Winter ungemäht zu belassen. Bei der Mahd sollte jeder 2. Streifen zwischen den Modulen stehen gelassen werden, bei Beweidung ist ein etwa 25 % großer Bereich auszukünnen, mit jährlichem Wechsel der Flächen (Rotationsbrache)

Alternativ: Beweidung der eingezäunten Fläche unter Einhaltung der Rotationsbrache zulässig

möglicher Standort für die Errichtung eines Solarlehrpfades

**4.2.2** Private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB; nicht durch Pflanzbelegte belegte Randstreifen mindestens für die Nutzungsdauer der Anlage zu erhalten

Herstellung durch Sukzession

Pflege: einmalige Mahd der Hälfte der Saumfläche pro Jahr im Herbst (frühester Mahdzeitpunkt: 01. Sept.) mit Abfuhr des Mahlgutes. Der gemähte Teil ist jährlich zu wechseln. Ab dem 4. Jahr ist eine periodische Saumfläche alle 2-3 Jahre möglich.

**4.2.3** Randeingrünung: Anlage einer 1-reihigen Hecke mit vorgelagertem Saum auf mind. 75 % der Zaunlänge in Kombination mit möglichem Lehrpfad

Pflanzung einer 1-reihigen Hecke - Pflanzabstand in der Reihe: max. 1,5 m; Zulässige Arten gem. Pflanzliste unter Punkt 4.1.2 in der Mindestqualität 2x verpflanzte Sträucher, mind. 60-80 cm Höhe.

Ausbildung Saum gemäß Festsetzung 4.2.2

**4.2.4** Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anlage von 3-reihigen Hecke mit vorgelagertem Saum in einer Gesamtbreite von 6 m gemäß BayKompV, Arbeitshilfe PIK Punkt 2.3.3

Pflanzung einer 3-reihigen Hecke - Pflanzabstand in der Reihe: max. 1,50 m; Rehenabstand mind. 1,50 m; Zulässige Arten gem. Pflanzliste unter Punkt 4.1.2 in der Mindestqualität 2x verpflanzte Sträucher, mind. 60-80 cm Höhe. Es ist ein bodenbündiger Wildschutzzaun außen für ca. 5 Jahre, zusätzlich zur dauerhaften Einzäunung, vorzusehen. Ausbildung Saum gemäß Festsetzung 4.2.2

**5. Ausgleichsflächen und Artenschutz**

**5.1** Ausgleichsflächen

**5.1.1** Ausgleichsflächen entfallen

**5.1.2** Hecke wird zu Festsetzung 4.2.4

**5.1.3** Ausgleichsfläche A5 entfällt (Entwicklung Extensivgrünland)

**5.1.3** Monitoring wird zu Festsetzung 4.1.5

**5.2** Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

**5.2.1** VM1: zeitlich begrenzte Erd- und Bauarbeiten (Errichtung der Solarpaneele)

Um sicherzustellen, dass es zu keiner Störung oder gar Tötung der Entwicklungstadien bei Feldlerchen und Schafstelze kommt, ist die Errichtung der Solarpaneele nur außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen 01. September bis Mitte März vorzunehmen.

Beginn der Baumaßnahmen nach Mitte März ist nur zulässig, wenn durch einen Experten festgestellt wird, dass auf der betroffenen Fläche zu Zeiten des Baubeginns keine aktiven Niststätten vorhanden sind. Die Baumaßnahmen müssen in diesem Fall zügig umgesetzt werden, so dass keine störungsfreien Pausen von länger als 7 Tagen, in denen Niststätten angelegt werden könnten, entstehen.

Vergrämnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn vorzeitig für 4 Feldlerchenreviere CEF-Maßnahmen umgesetzt wurden.

**5.3** Vorgezogene CEF-Kompensationsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen sind i.S.d. §44 Abs. 5 BNatSchG vor dem baulichen Eingriff herzustellen.

**5.3.1** artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche: Anlage von Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache auf einer bestehenden Ackerfläche auf einer Teilfläche der Flurnummer 105 und 166, Gemarkung Hirschling

CEF-Maßnahme: Kompensation von 4 Brutpaaren der Feldlerche auf einer Fläche von 20 ha der Fl. Nr. 105 und 166 (Gemarkung Hirschling): Es ist je Flurstück 1 h artenschutzrechtliche Maßnahmen umzusetzen

- Bewirtschaftungsruhe vom 15.03. bis zum 01.07.
- keine Düngemittel und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide), keine Gülleausbringung, keine Kalkung
- keine mechanische Unkrautbekämpfung

**5.3.3** Anlage, Entwicklung und Pflege von Blühstreifen auf ca. 50 % der Fläche

Entwicklungsziel: ein- bis mehrjähriger Blühstreifen

Anlage des Blühstreifens durch Ansaat mindestens 20 m breiten Streifens innerhalb der abgegrenzten Fläche mit zertifiziertem Regionsaat des Ursprungsgebietes 16 (Unterbayerische Hügel- und Plateaulandschaft) unter Beachtung der standorttypischen Segelvegetation. Verwendung einer für die Lebensraumsprüche der Feldlerche und Schafstelze geeigneten körnerreichen Saatgutmischung. Abstimmung des zu verwendenden Saatgutes mit der UNB.

Reduzierte Saattumenge (max. 50-70 % der regulären Saattumenge) zur Erzielung eines lückigen Bestandsverhaltens. Festhalten im Bestand belassen.

Keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren.

Pflege der Fläche: Mahd jeweils im Abfuhr des Mahlgutes im Herbst/frühester Mahdzeitpunkt: 01. Sept., im 2. Jahr Mahd der anderen Hälfte. Folgejahre: Herbstmahd des Blühstreifens bei Bedarf nach ca. 2 Jahren, jeweils mit Belassen von 10 % des Blühstreifens über den Winter.

Die Lage der CEF-Maßnahmen sind spätestens alle drei Jahre innerhalb des Flurstücks zu wechseln (Bodenbearbeitung und Neuanfaat), dabei Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten.

Langfristige Pflege der Fläche: Die Fläche wird jährlich im ausgehenden Winter vor Beginn der Feldlerchenbrutzeit gegutet oder umgebrochen. Eine Rotation der Ackerbracheflächen innerhalb des Flurstücks analog zu Rotation des Blühstreifens.

**5.3.4** Anlage, Entwicklung und Pflege einer Ackerbrache auf ca. 50 % der abgegrenzten Fläche

Entwicklungsziel: ein- bis mehrjährige Ackerbrache

Anlage einer Wechsellagerung auf der realistischen Teilfläche nach Abemtion vorhandener Ackerfrüchte und Bodenmehrfach um den Blühstreifen.

Langfristige Pflege der Fläche: Die Fläche wird jährlich im ausgehenden Winter vor Beginn der Feldlerchenbrutzeit gegutet oder umgebrochen. Eine Rotation der Ackerbracheflächen innerhalb des Flurstücks analog zu Rotation des Blühstreifens.

**5.4** weitere Maßnahmen zum Artenschutzmaßnahmen

**5.4.1** Anlegen von 5 Steinhaufen als Biotopsteine für Reptilien vorzugsweise in Nähe zur Bahnhalle

Ein Haufen hat mindestens einen Durchmesser von 3 m. Die Steine haben einen Durchmesser von 20 bis 40 cm. Die Haufen werden alle drei Jahre im September feigehalten.

Alternativ: Schaffung von Totholz-Stellen. Es werden Totholzstellen im Randbereich die Totholz-Stellen nehmen eine Fläche von jeweils mindestens 6 m² ein. Die Stellen sollen kontinuierlich erhalten werden. Die Maßnahmen können kombiniert werden. Die Anordnung der Steinhaufen oder Totholz-Stellen innerhalb des Geltungsbereiches ist frei wählbar.

**5.4.2** Anlage, Entwicklung und Pflege von zwei länglichen Kleingewässern

Tiefenzone bis max. 1m, Tiefe der Flachwasserzone durchschnittlich 30 cm flache Uferböschung max 1:6

ca. 10 % des Gewässers sind als Tiefenzone bis ca. 60-100 cm Tiefe auszubilden

Beschreibung von Flachwasserzone zur Tiefenwasserzone max. 1:3

Ausführung: Abtrag des Oberbodens, Abdichtung des Beckengrunds durch bindigen, wasserundurchlässigen Boden (Lehm / Tonablagerung); Die Verwendung künstlicher Materialien zur Abdichtung ist unzulässig.

Lockere Bepflanzung mit Einzelsträuchern

Zulässige Arten gem. Pflanzliste unter Punkt 4.1.2 in der Mindestqualität 2x verpflanzte Sträucher, mind. 60-80 cm Höhe.

**6. Verkehrsfächchen**

**6.1** Verkehrsfächchen besonderer Zweckbestimmung - Zweckbestimmung Umfassung zu Pflegezwecken

Die Umfassung ist als Grünweg auszubilden.

**6.2** Verkehrsfächchen besonderer Zweckbestimmung - Zweckbestimmung Private Zufahrt

Die aus Kies auszufüllenden Montageflächen, Fahwege und Zufahrten sollen sich durch natürlichen Samenflug zu Magerrasen entwickeln, eine Pflege durch Mahd ist zulässig.

**7. Sonstige Planzeichnungen**

**7.1** Verkehrsfächchen: Zufahrt mit Einfahrtsbereich

Tore Breite max. 6,0 m

Tore müssen einen Mindestabstand von 15 m zur öffentlichen Straße einhalten.

**7.2** SO PHOTOVOLTAIK

GRZ	gem. Planung	Nutzungsschablone
GH <sub>Mod</sub>	3,50 m	GRZ = Grundflächenzahl
GH <sub>geb</sub>	3,00 m	GH <sub>Mod</sub> = maximale Gesamthöhe der Module
GH <sub>Zaun</sub>	2,00 m	GH <sub>geb</sub> = maximale Gesamthöhe der Gebäude
		GH <sub>Zaun</sub> = maximale Höhe Zaun (zzgl. 0,30 m Überstegschutz)

Höhen gemessen ab natürlicher Geländeoberfläche

**PLANLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

Weitere textliche Hinweise zu Belangen der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes, der Landwirtschaft, des Denkmalschutzes und der Deutschen Bahn AG sind der Begründung im Kapitel 5 zu entnehmen.

- 790 derzeitige Flurstücksgrenzen mit Grenzstein und Flurnummern (nachrichtliche Übernahme aus der DFK)
- 340m Höhenlinien ganze m mit Höhenangabe
- Höhenlinien halbe m
- Schnittlinie Systemschnitt mit Nummer
- 10m Maßzahlen, Maßangabe in Metern
- Biotopt der Flachland-Biotopkartierung mit Nummer Lage nachrichtlich übernehmen
- Flächen aus dem Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt Lage nachrichtlich übernehmen
- III Kennzeichnung der Teilflächen
- Linie Wohnbauung / 100 m Abstand zur Linie Wohnbauung
- möglicher Standort für die Errichtung eines Solarlehrpfades

**HINWEISE zum Vorhaben- und Erschließungsplan**

Textliche Hinweise zur Erschließung

Zufahrt dauerhaft

**VERFAHRENSVERMERKE**

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bbauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet SO "Raddorf-West III" mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Perkam durchgeführt.

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.02.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bbauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet SO "Raddorf-West III" beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich durch Mitteilung im Internet und Bekanntmachung durch Aushang am 09.09.2024 und bekanntgegeben. (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Veröffentlichung des Vorentwurfs zum Bbauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 05.08.2024 hat vom 17.09.2024 bis einsch. 17.10.2024 stattgefunden. Auf die Beteiligung wurde durch Veröffentlichung im Internet und durch ortsübliche Bekanntmachung per Aushang am 09.09.2024 hingewiesen.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zum Bbauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 05.08.2024 hat in der Zeit vom 17.09.2024 bis 17.10.2024 stattgefunden.
- Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Fachstellenbeteiligung wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 04.11.2024 behandelt und abgewogen. In gleicher Sitzung wurde der Entwurfentscheidungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.
- Der Entwurf 1 zum Bbauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 04.11.2024 wurde mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.12.2024 bis 15.01.2025 veröffentlicht. Auf die Beteiligung wurde durch Veröffentlichung im Internet und durch ortsübliche Bekanntmachung per Aushang am 27.11.2024 hingewiesen.
- Zu dem Entwurf 1 zum Bbauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 04.11.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.12.2024 bis 15.01.2025 beteiligt.
- Die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Bürger- und Fachstellenbeteiligung wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 03.02.2025 behandelt und abgewogen. In gleicher Sitzung wurde ein erneuter Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.
- Der Entwurf 2 zum Bbauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 03.02.2025 wurde mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.03.2025 bis 31.03.2025 veröffentlicht. Auf die Beteiligung wurde durch Veröffentlichung im Internet und durch ortsübliche Bekanntmachung per Aushang am 26.02.2025 hingewiesen.
- Zu dem Entwurf 2 zum Bbauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 03.02.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.02.2025 in der Zeit vom 06.03.2025 bis 21.03.2025 beteiligt.
- Die Gemeinde Perkam hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 07.04.2025 den Bbauungs- und Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 07.04.2025 als Satzung beschlossen.

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Perkam, den 24. Juli 2025

Hubert Ammer, Erster Bürgermeister